

Fusionsvertrag

vom 25. Oktober 2023

zwischen **Starrag Group Holding AG**
Seebleicherstrasse 61, 9404 Rorschacherberg
("Starrag")

und **Tornos Holding AG**
c/o Tornos SA, rue Industrielle 111, 2740 Moutier
("Tornos")

(Starrag und Tornos je einzeln eine "**Partei**" und zusammen die "**Parteien**")

betreffend Absorptionsfusion der Tornos durch die Starrag gem. Art. 3 ff. FusG

Inhaltsverzeichnis

1	Vereinbarung zu fusionieren	5
2	Fusionsbilanz, Stichtag, Fusionsbericht, Prüfung	5
2.1	Fusionsbilanz	5
2.2	Fusionsstichtag	6
2.3	Fusionsbericht	6
2.4	Prüfung	6
2.5	Keine besonderen Vorteile	6
3	Umtausch der Aktien	6
3.1	Umtauschverhältnis	6
3.2	Spitzenausgleich in Geld	6
3.3	Eigene Aktien der Tornos	7
3.4	Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen der Tornos	7
3.4.1	Mitarbeiteraktien	7
3.4.2	Mitarbeiteroptionen	7
3.5	Abwicklung des Umtausches, Kotierung der neuen Starrag-Aktien	8
3.6	Prospekt	8
3.7	Dekotierung der Tornos-Aktien	8
3.8	Eintragung ins Aktienbuch	8
3.9	Dividendenberechtigung	8
4	Verwaltungsrat und Geschäftsleitung; Firma	9
4.1	Verwaltungsrat	9
4.2	Geschäftsleitung	9
4.3	Firma	9
5	Generalversammlungen der Parteien	9
5.1	Ausserordentliche Generalversammlung der Starrag	9
5.2	Ausserordentliche Generalversammlung der Tornos	10
6	Offenlegte Informationen und Geschäftsführung seit dem Stichtag	10
6.1	Offengelegte Informationen	10
6.2	Geschäftsführung und Veränderungen seit dem Stichtag	10
7	Verpflichtungen der Parteien vor dem Vollzug	11
7.1	Allgemein	11
7.2	Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Handlungen	11
7.3	Bestimmte Informationspflichten	12
7.4	Behördliche Bewilligungen und Notifikationen	12
7.5	Information und Konsultation der Arbeitnehmer	12
7.6	Information der Aktionäre und der Öffentlichkeit; Einsichtsrecht	12
7.7	Transaktionsangebote von Dritten	13
7.8	Anfechtungsklagen und weitere Ansprüche oder Klagen von Dritten	13
8	Wesentliche Änderungen der Unternehmen der Parteien	13

9	Aufschiebende Bedingungen und Vollzug der Fusion	14
9.1	Wirksamkeit dieses Vertrages	14
9.2	Aufschiebende Bedingungen für den Vollzug der Fusion	14
9.3	Beendigung dieses Vertrages	14
9.4	Rücktritt bei Vertragsverletzung	14
9.5	Vollzug der Fusion	15
10	Allgemeine Bestimmungen	15
10.1	Vertraulichkeit	15
10.2	Mitteilungen	15
10.3	Kosten	15
10.4	Vertragsänderungen	15
10.5	Keine Verwirkung	16
10.6	Salvatorische Klausel	16
10.7	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	16

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1 – Fusionsbilanz der Tornos Holding AG per 30. Juni 2023

Vorbemerkungen

- (A) Die Verwaltungsräte der Starrag und der Tornos sind der Ansicht, dass die beiden Unternehmen in ihren jeweiligen Zielmärkten stark positioniert sind und sich gut ergänzen, durch einen Zusammenschluss der beiden Unternehmen Synergien erzielt werden können und ein Zusammenschluss zu einer grösseren Marktpräsenz und Marktdurchdringung des fusionierten Unternehmens führt.
- (B) Die Verwaltungsräte beider Parteien sind daher zur Überzeugung gekommen, dass ein Zusammenschluss im Interesse beider Parteien ist.
- (C) Die Parteien sind bestrebt, den Zusammenschluss in Kooperation und im Sinne eines Zusammenschlusses gleichberechtigter Partner durchzuführen.
- (D) Die Verwaltungsräte beider Parteien haben daher diesen Fusionsvertrag mit Beschluss vom 23. Oktober 2023 (Starrag) bzw. 25. Oktober 2023 (Tornos) genehmigt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

1 Vereinbarung zu fusionieren

- (a) Die Parteien kommen überein, gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG und den Bestimmungen dieses Vertrages zu fusionieren, wobei die Starrag als übernehmende Gesellschaft die Tornos als übertragende Gesellschaft durch Absorptionsfusion übernimmt (die "**Fusion**").
- (b) Durch die Fusion werden sämtliche Aktiven und Passiven der Tornos gesamthaft durch Universalsukzession auf die Starrag übergehen. Tornos wird mit der Eintragung der Fusion im Handelsregister gelöscht.
- (c) Die Starrag gewährt den Aktionären der Tornos neue Aktien der Starrag als Fusionsgegenleistung sowie ggf. eine Geldzahlung als Spitzenausgleich gemäss nachfolgender Ziff. 3.

2 Fusionsbilanz, Stichtag, Fusionsbericht, Prüfung

2.1 Fusionsbilanz

- (a) Die geprüfte handelsrechtliche Bilanz von Tornos per 30. Juni 2023 gilt als Fusionsbilanz. Sie bildet Bestandteil dieses Vertrages und ist als Anhang 1 beigefügt.
- (b) Gemäss der Fusionsbilanz von Tornos im Anhang 1 weist Tornos als übertragende Gesellschaft folgende Aktiven und Passiven (Fremdkapital) aus (in CHF 1'000):

Aktiven	CHF	127'436
Passiven (Fremdkapital)	CHF	23'243
Aktivenüberschuss	CHF	<u>104'193</u>

2.2 Fusionsstichtag

Vereinbarer Wirkungszeitpunkt im Innenverhältnis ist der 1. Juli 2023. Demnach gelten alle Handlungen von Tornos ab (einschliesslich) dem 1. Juli 2023 als für Rechnung von Starrag vorgenommen.

2.3 Fusionsbericht

Die Parteien bzw. ihre jeweiligen Verwaltungsräte erstellen bzw. finalisieren unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages einen gemeinsamen Fusionsbericht im Sinne von Art. 14 FusG.

2.4 Prüfung

Die Parteien haben die PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen, gemeinsam mit einer Prüfung gemäss Art. 15 Abs. 1 FusG beauftragt.

2.5 Keine besonderen Vorteile

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Starrag und Tornos wurden bzw. werden im Hinblick auf und im Rahmen der Fusion keine besonderen Vorteile im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. h FusG gewährt.

3 Umtausch der Aktien

3.1 Umtauschverhältnis

- (a) Die Parteien vereinbaren, dass die Aktionäre der Tornos als Fusionsgegenleistung für jeweils eine Namenaktie der Tornos mit einem Nennwert von CHF 1 ("**Tornos-Aktien**") je 0.1059 Namenaktien der Starrag mit einem Nennwert von CHF 8.50 ("**Starrag-Aktien**") erhalten (dieses Verhältnis das "**Umtauschverhältnis**").
- (b) Das Umtauschverhältnis wurde von den Parteien bzw. von den unabhängigen Ausschüssen ihrer Verwaltungsräte verhandelt und vereinbart auf der Grundlage einer Vielzahl bewertungsrelevanter Informationen. Die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses wurde bestätigt durch eine Fairness Opinion der IFBC AG, Zürich, als gemeinsam beauftragte und unabhängige Expertin.
- (c) Das Umtauschverhältnis wird gegebenenfalls angepasst um die Auswirkungen von allfälligen Aktiensplits, Aktienzusammenlegungen, Gratisaktien und ähnlichen Transaktionen hinsichtlich Starrag-Aktien und Tornos-Aktien, welche vor dem Vollzug der Fusion wirksam werden.
- (d) Zur Ausgabe der als Gegenleistung gewährten Starrag-Aktien wird die Starrag im Rahmen der Generalversammlung gemäss Ziff. 5.1 bzw. gemäss entsprechenden Verwaltungsratsbeschlüssen ihr Aktienkapital von CHF 28'560'000.00 um 2'103'121 Starrag-Aktien auf CHF 46'436'528.50 erhöhen und diese neuen Starrag-Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Starrag-Aktionäre an die Tornos-Aktionäre ausgeben.

3.2 Spitzenausgleich in Geld

- (a) Tornos-Aktionäre, für deren Aktienbeteiligung an Tornos am Vollzugsdatum sich gemäss dem Umtauschverhältnis keine ganze Zahl von Starrag-Aktien ergibt, erhalten von Starrag als Abgeltung für die entsprechenden Bruchteile (Spitzen) eine Geldzahlung, die dem Wert des entsprechenden Bruchteils, bewertet zum volumengewichteten Durchschnittskurs der Starrag-Aktie an den 5 Börsentagen vor der Anmeldung zur Eintragung der Fusion im Handelsregister, entspricht. Pro Aktionär wird max. weniger als eine Starrag-Aktie als Bruchteil in bar abgegolten.

- (b) Die Parteien haben die Zürcher Kantonalbank ("**ZKB**") mit der Abwicklung und Bezahlung dieser Spitzenausgleichszahlungen beauftragt. Sie kann die allen oder einer Mehrzahl von Bruchteilen entsprechende Anzahl Starrag-Aktien im Markt verkaufen und den Erlös zur Ausgleichszahlung verwenden und/oder Starrag-Aktien an Depotbanken oder andere Verwahrer, welche Tornos-Aktien für Tornos-Aktionäre verwahren, mit der Auflage übertragen, dass die Spitzenausgleichszahlungen von diesen Depotbanken oder anderen Verwahrern an jene Tornos-Aktionäre ausbezahlt werden. Alternativ dazu kann Starrag die allen oder einer Mehrzahl von Bruchteilen entsprechende Anzahl Starrag-Aktien auch in ihren Eigenbestand nehmen.
- (c) Tornos-Aktionäre, die 9 Tornos-Aktien oder weniger halten, erhalten grundsätzlich eine Barabfindung gemäss Ziff. 3.2(a). Die Parteien vereinbaren jedoch, dass Starrag, soweit gesetzlich zulässig, Tornos-Aktionären, die 9 Tornos-Aktien oder weniger halten und nach dem Vollzug weiterhin Aktionäre der fusionierten Gesellschaft sein wollen, den Bezug einer Starrag-Aktie ermöglichen wird und zwar gegen (1) Zahlung eines Betrags in Höhe der Differenz zwischen dem Wert ihrer Anteilsrechte und einer Starrag-Aktie bzw. sofern eine Spitzenausgleichszahlung schon erhalten worden ist, in Höhe des Werts einer Starrag-Aktie, ermittelt auf der Basis des volumengewichteten Durchschnittskurses einer Starrag-Aktie an der SIX Swiss Exchange an den 5 Börsentagen vor der Anmeldung zur Eintragung der Fusion im Handelsregister, und (2) die Erbringung (i) eines Nachweises über ihre Beteiligung; (ii) einer Bestätigung, dass sie keine weiteren Tornos-Aktien halten; und (iii) des Nachweises, dass sie diese Anzahl Tornos-Aktien bereits am Datum der Ankündigung der Fusion hielten. Tornos ist für die Kommunikation der hierfür notwendigen Verfahrensschritte an die betroffenen Aktionäre verantwortlich.

3.3 Eigene Aktien der Tornos

Von Tornos selbst oder ihren Tochtergesellschaften gehaltene Tornos-Aktien werden nicht in Starrag-Aktien umgetauscht, sondern sie gehen mit Vollzug der Fusion unter.

3.4 Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen der Tornos

Für diejenigen Tornos-Aktien und Optionen auf Tornos-Aktien, welche gemäss den Bestimmungen des "Management and Board Participation Plan (MBP 07)" (der "**Tornos-Mitarbeiterbeteiligungsplan**") gehalten werden, gelten die Bestimmungen dieser Ziff. 3.4. Die Tornos bzw. ihr Verwaltungsrat wird die dafür notwendigen Anpassungen der Bestimmungen des Mitarbeiterbeteiligungsplans vornehmen und seine rechtlichen Befugnisse in diesem Sinne ausüben. Über allfällige weitere Anpassungen der Bestimmungen des Tornos-Mitarbeiterbeteiligungsplans verständigen sich die Parteien ggf. separat.

3.4.1 Mitarbeiteraktien

- (a) Tornos-Aktien, welche gemäss dem Tornos-Mitarbeiterbeteiligungsplan gehalten werden, werden in die gemäss dem Umtauschverhältnis bestimmte Anzahl Starrag-Aktien umgetauscht. Sich ergebende Bruchteile werden durch einen Spitzenausgleich in Geld gemäss Ziff. 3.2 abgegolten.
- (b) Die anwendbaren Haltefristen und Verwahrungsbestimmungen gemäss den Bestimmungen des Tornos-Mitarbeiterbeteiligungsplans bleiben bestehen bzw. gelten für die erworbenen Starrag-Aktien in gleicher Dauer weiter.

3.4.2 Mitarbeiteroptionen

- (a) Die im Zeitpunkt der Fusion ausstehenden Optionen auf Tornos-Aktien, die gemäss dem Tornos-Mitarbeiterbeteiligungsplan gehalten werden, werden in eine gemäss dem Umtauschverhältnis bestimmte Anzahl Optionen auf Starrag-Aktien umgetauscht (der

"Roll-Over"). Falls die umgetauschten neuen Optionen aufgrund des Umtauschverhältnisses nicht auf eine ganze Anzahl Starrag-Aktien lauten, werden sie durch arithmetisches Runden entsprechend angepasst.

- (b) Die anwendbaren Ausübungsfristen der Optionen gemäss den Bestimmungen des Tornos-Mitarbeiterbeteiligungsplans bleiben im Rahmen des Roll-Overs bestehen. Die vereinbarten Ausübungspreise werden entsprechend dem Umtauschverhältnis neu berechnet.
- (c) Zur Sicherstellung der erforderlichen Aktien bei Ausübung der Optionsrechte wird Starrag im Rahmen der Generalversammlung gemäss Ziff. 5.1 bzw. gemäss entsprechenden Verwaltungsratsbeschlüssen bedingtes Aktienkapital im notwendigen Umfang schaffen.

3.5 Abwicklung des Umtausches, Kotierung der neuen Starrag-Aktien

- (a) Die Parteien beauftragen die ZKB, den Umtausch der Tornos-Aktien in Starrag-Aktien gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages und der mit ZKB geschlossenen Vereinbarung durchzuführen.
- (b) Die Starrag beauftragt die ZKB als anerkannte sachkundige Vertreterin im Sinne des SIX-Kotierungsreglements mit dem Gesuch um Kotierung der neuen Starrag-Aktien.

3.6 Prospekt

- (a) Starrag erstellt für Zwecke der Handelszulassung der neuen Starrag-Aktien einen Prospekt gemäss den Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes sowie allfällig anwendbaren Bestimmungen der Kotierungsregularien der SIX Swiss Exchange. Dabei wird sie von Tornos nach besten Kräften unterstützt.
- (b) Starrag hat den erforderlichen Prospekt rechtzeitig vor der Fusion der Prospektprüfstelle der SIX Exchange Regulation zur Prüfung und Genehmigung einzureichen und bis spätestens am Vollzugsdatum zu veröffentlichen.

3.7 Dekotierung der Tornos-Aktien

Die Tornos beauftragt die ZKB als anerkannte sachkundige Vertreterin im Sinne des SIX-Kotierungsreglements mit dem Gesuch um Dekotierung der Tornos-Aktien mit dem Vollzug der Fusion.

3.8 Eintragung ins Aktienbuch

Die im Aktienbuch der Tornos eingetragenen Aktionäre werden nach Vollzug der Fusion als Aktionäre von Starrag registriert. Als Aktionäre ohne Stimmrecht eingetragene Tornos-Aktionäre werden im Aktienbuch der Starrag als Aktionäre ohne Stimmrecht eingetragen. Namenaktionäre der Tornos, die sich nicht im Aktienbuch haben eintragen lassen oder nicht eingetragen wurden, können über ihre Bankverbindung ein Eintragungsgesuch stellen.

3.9 Dividendenberechtigung

Die neu geschaffenen Starrag-Namenaktien, die Tornos-Aktionäre im Rahmen der Fusion erhalten, sind für das per 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr an Dividenden und anderen Ausschüttungen an die Aktionäre, die von der Generalversammlung von Starrag beschlossen werden, vollumfänglich berechtigt.

4 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung; Firma

4.1 Verwaltungsrat

- (a) Der Verwaltungsrat der Starrag soll im Rahmen der Fusion um folgende gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrats der Tornos erweitert werden:
 - (i) François Frôté, von La Baroche, wohnhaft in La Neuveville;
 - (ii) Michel Rollier, von La Neuveville, wohnhaft in Le Landeron; und
 - (iii) Till Jonas Fust, von Ittigen, wohnhaft in Hinterkappelen (Wohlen bei Bern).
- (b) Die Zuwahl dieser neuen Mitglieder des Verwaltungsrats soll der ausserordentlichen Generalversammlung der Starrag gemäss Ziff. 5.1 beantragt werden, unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzugs der Fusion.
- (c) Die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Starrag sollen auch nach der Fusion im Verwaltungsrat der Starrag verbleiben. Michael Hauser soll das Amt des Verwaltungsratspräsidenten weiterhin ausüben und der Generalversammlung von Starrag zur Wahl vorgeschlagen werden.

4.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der Starrag soll nach der Fusion wie folgt zusammengesetzt sein:

- (a) Michael Hauser, von Biel/Bienne, in Biel/Bienne, als CEO;
- (b) Stéphane Pittet, von Vuisternens-devant-Romont, in Avry-sur-Matran (Avry), als CFO;
- (c) Jens Thing, dänischer Staatsangehöriger, in Ipsach, als CEO der Tornos Division; und
- (d) Martin Buyle, österreichischer Staatsangehöriger, in Dornbirn (AT), als CEO der Starrag Division.

4.3 Firma

Die Starrag soll mit Vollzug der Fusion ihre Firma in StarragTornos Group AG ändern.

5 Generalversammlungen der Parteien

5.1 Ausserordentliche Generalversammlung der Starrag

- (a) Der Verwaltungsrat der Starrag wird unverzüglich nach dem Abschluss dieses Vertrages eine ausserordentliche Generalversammlung der Starrag einberufen und dieser die folgenden Anträge stellen:
 - (i) Unter der Bedingung, dass die Generalversammlung der Tornos den Beschluss gemäss Ziff. 5.2 gefasst, d.h. der Fusion zwischen Starrag und Tornos zugestimmt hat, wird die Fusion und dieser Fusionsvertrag genehmigt.
 - (ii) Unter der Bedingung der Genehmigung der Fusion und dieses Fusionsvertrages: Erhöhung des Aktienkapitals der Starrag per Vollzug der Fusion von CHF 28'560'000.00 um CHF 17'876'528.50 auf CHF 46'436'528.50 durch Ausgabe von 2'103'121 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 8.50 unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre. Die neuen Aktien werden zum Umtausch der bisherigen Tornos-Aktien gemäss den Bestimmungen dieses Fusionsvertrages verwendet. Der Betrag der Kapitalerhöhung wird durch den aus der Übertragung durch Universalsukzession aller Aktiven und Passiven (Fremdkapital) der Tornos auf die Starrag resultierenden Aktivenüberschuss liberiert. Die neuen

Namenaktien unterliegen der Eintragungsbeschränkung gemäss Artikel 5 der Statuten der Starrag. Die im Rahmen dieser Kapitalerhöhung geschaffenen Aktien sind für das per 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr an Dividenden und anderen Ausschüttungen an die Aktionäre vollumfänglich berechtigt.

- (iii) Unter der Bedingung der Genehmigung der Fusion und dieses Fusionsvertrages: Schaffung von bedingtem Aktienkapital der Starrag per Vollzug der Fusion im Umfang von höchstens CHF 595'000.00 durch die Ausgabe von höchstens 70'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 8.50. Das bedingte Aktienkapital wird für die Ausübung der Optionsrechte gemäss Ziff. 3.4.2 geschaffen. Bezüglich dieser Aktien ist das Bezugsrecht sowie das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
 - (iv) Unter der Bedingung der Genehmigung der Fusion und dieses Fusionsvertrages: Änderung der Firma von Starrag in StarragTornos Group AG.
 - (v) Unter der Bedingung der Genehmigung der Fusion und dieses Fusionsvertrages: Wahl der neuen Verwaltungsratsmitglieder gemäss den Bestimmungen von Ziff. 4.1.
- (b) Die ausserordentliche Generalversammlung der Starrag soll voraussichtlich am 29. November 2023 stattfinden.
 - (c) Der Verwaltungsrat der Starrag kann der ausserordentlichen Generalversammlung der Starrag weitere Anträge stellen, namentlich betreffend Anpassungen der Statuten oder vergütungsrelevanter Beschlüsse im Zusammenhang mit der Fusion.

5.2 Ausserordentliche Generalversammlung der Tornos

Der Verwaltungsrat der Tornos wird unverzüglich nach dem Abschluss dieses Vertrages eine ausserordentliche Generalversammlung der Tornos einberufen und dieser die Genehmigung der Fusion und dieses Fusionsvertrages beantragen. Die ausserordentliche Generalversammlung der Tornos soll voraussichtlich am 30. November 2023 stattfinden.

6 Offenlegte Informationen und Geschäftsführung seit dem Stichtag

6.1 Offengelegte Informationen

Die Parteien haben sich vor Abschluss dieses Vertrags gegenseitig Finanz- und weitere Informationen offengelegt und Einblick in ihre Geschäftstätigkeit gewährt und erklärten dazu folgendes:

- (a) Jede Partei sichert der jeweils anderen zu, dass die von ihr offen gelegten Informationen in allen wesentlichen Belangen zutreffend sind.
- (b) Jede Partei sichert der jeweils anderen zu (vorbehaltlich der offengelegten Informationen), dass die von ihr offengelegten Rechnungsabschlüsse den jeweils anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen, namentlich, dass die konsolidierten Jahres- bzw. Halbjahresabschlüsse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (*True and Fair View*) vermitteln.

6.2 Geschäftsführung und Veränderungen seit dem Stichtag

- (a) Jede Partei sichert der jeweils anderen zu (vorbehaltlich der offengelegten Informationen), dass ihre Geschäfte und die Geschäfte ihrer Tochtergesellschaften seit dem 1. Juli 2023 im ordentlichen und üblichen Rahmen geführt worden sind und

seither keine wesentlichen negativen Veränderungen hinsichtlich des Geschäftsbetriebs oder der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten sind und keine Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, eine solche Veränderung zu bewirken.

- (b) Jede Partei sichert der anderen schliesslich zu, dass sie die Offenlegungspflichten gemäss den anwendbaren Regularien der SIX Swiss Exchange (insbesondere der Richtlinie betreffend Ad hoc-Publizität) erfüllt und gegenwärtig nicht im Besitz von nichtöffentlichen kursrelevanten Informationen ist.

7 Verpflichtungen der Parteien vor dem Vollzug

7.1 Allgemein

- (a) Die Parteien verpflichten sich, vom Abschluss dieses Vertrags bis zum Vollzug der Fusion sich nach besten Kräften und in guten Treuen zu bemühen, die Fusion gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages zu vollziehen.
- (b) Jede Partei bemüht sich nach besten Kräften und in guten Treuen darum, dass ihre Geschäfte und die Geschäfte ihrer Tochtergesellschaften bis zum Vollzug der Fusion im ordentlichen und üblichen Geschäftsgang in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis geführt werden.

7.2 Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Handlungen

Vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Vollzug der Fusion wird jede Partei für sich selbst und ihre Tochtergesellschaften dafür sorgen, dass die nachfolgend aufgeführten Geschäfte und Handlungen (sowie die Verpflichtung dazu) nur nach vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei vorgenommen werden, es sei denn, das betreffende Geschäft bzw. die betreffende Handlung sei gesetzlich erforderlich. Die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden.

- (a) Geschäfte ausserhalb des üblichen Geschäftsganges und in Übereinstimmung mit bisheriger Praxis;
- (b) Ausgabe neuer Beteiligungsrechte ausser im Falle der Tornos für bereits ausstehende und ausübbar Optionsrechte im Rahmen des Tornos-Mitarbeiterbeteiligungsplans, soweit Ausübungen zulässig sind;
- (c) Erwerb oder Veräusserung von eigenen Aktien oder Aktien der jeweils anderen Partei;
- (d) Erwerb wesentlicher Aktiven, ausser (i) im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges und (ii) soweit dafür unter bereits abgeschlossenen Verträgen eine Verpflichtung besteht;
- (e) Veräusserung, Belastung und anderweitige Verfügungen über Beteiligungen oder wesentliche Aktiven des Anlagevermögens;
- (f) Abschluss, Kündigung oder wesentliche Abänderung wesentlicher Verträge;
- (g) Änderungen der Statuten, vorbehaltlich (i) der im Rahmen der ausserordentlichen Generalversammlung der Starrag gemäss Ziff. 5.1 beantragten Änderungen der Statuten, und (ii) unwesentlicher Änderungen hinsichtlich der Statuten von Tochtergesellschaften;
- (h) Personelle Änderungen der Geschäftsleitung oder des höheren Kaders, wesentliche Änderungen der entsprechenden Arbeitsverträge sowie generelle Änderungen von Arbeitsbedingungen;

- (i) Beschlüsse über oder Ausrichtung von Ausschüttungen oder geldwerten Leistungen an Aktionäre oder Ausschüttung von Gratisaktien, vorbehaltlich Ausschüttungen von vollständig gehaltenen Tochtergesellschaften und des Spitzenausgleichs in Ziff. 3.2;
- (j) Aufnahme von Fremdmitteln, Eingehung von Finanzierungsverbindlichkeiten sowie Abgabe von Garantien und anderen Personalsicherheiten in wesentlichem Umfang (ausgenommen Ziehungen unter bestehenden Finanzierungsverträgen zur Finanzierung der ordentlichen Geschäftstätigkeit).

7.3 Bestimmte Informationspflichten

Jede Partei wird der anderen Partei ihren konsolidierten Zwischenabschluss per 31. Oktober 2023 bis am 10. November 2023 zustellen. Weiter wird jede Partei die jeweils andere Partei unverzüglich und vollständig darüber orientieren, falls sie Kenntnis von Umständen erlangt, welche

- (a) geeignet sind, die Durchführung der Fusion zu gefährden oder zu verzögern, insbesondere die Androhung oder Erhebung von Klagen oder Rechtsbehelfen gegen oder im Zusammenhang mit der Fusion;
- (b) potenziell kursrelevant im Sinne der Richtlinie betreffend Ad hoc-Publizität der SIX Swiss Exchange sind;
- (c) geeignet sind, eine wesentliche negative Veränderung im Vermögen (im Sinne von Art. 17 FusG) oder eine wesentliche negative Veränderung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Bewertung herbeizuführen.

7.4 Behördliche Bewilligungen und Notifikationen

Die Parteien werden in guten Treuen zusammenarbeiten, um allfällige Gesuche und Mitteilungen an Behörden und Dritte in der Schweiz und im Ausland vorzunehmen und allfällig notwendige oder vorteilhafte Erklärungen von Behörden und Dritten im Zusammenhang mit der Fusion zeitgerecht zu erhalten.

7.5 Information und Konsultation der Arbeitnehmer

- (a) Die Parteien werden ihre jeweiligen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss anwendbaren Bestimmungen von Gesamt- und Normalarbeitsverträgen über die Fusion und damit verbundene rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen rechtzeitig vor den jeweiligen Generalversammlungen der Parteien unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften informieren und soweit erforderlich konsultieren.
- (b) Die Fusion hat nach Ansicht der Parteien keinen unmittelbaren nachteiligen Einfluss auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Parteien.

7.6 Information der Aktionäre und der Öffentlichkeit; Einsichtsrecht

- (a) Die Parteien werden ihre jeweiligen Aktionäre, die Öffentlichkeit und die SIX Swiss Exchange in abgesprochener und koordinierter Weise informieren.
- (b) Die Information der Öffentlichkeit über die Fusion erfolgt am 26. Oktober 2023 vor Handelsbeginn durch jede Partei mit einer unter den Parteien abgestimmten Pressemitteilung.
- (c) Die Generalversammlungen der Parteien finden voraussichtlich am 29. November 2023 (Starrag) bzw. 30. November 2023 (Tornos) statt. Die Parteien werden ihre Einladung zu ihrer Generalversammlung voraussichtlich spätestens am 26. Oktober 2023 versenden und im Schweizerischen Handelsamtsblatt voraussichtlich bis spätestens am 26. Oktober 2023 veröffentlichen.

- (d) Jede Partei wird umgehend und voraussichtlich ab dem 26. Oktober 2023 Kopien dieses Vertrags, des Fusionsberichts, des Prüfungsberichts des Fusionsprüfers, die Abschlüsse per 30. Juni 2023 sowie ihrer Geschäftsberichte der letzten drei Jahre an ihrem jeweiligen Gesellschaftssitz zur Einsicht durch die Aktionäre bereithalten und diese auf Verlangen zustellen.

7.7 Transaktionsangebote von Dritten

- (a) Jede Partei wird davon absehen, Angebote oder Interessensbekundungen von Dritten für eine öffentliche Übernahme, Fusion, den Verkauf von Aktien einer Partei oder wesentlichen Aktiven oder Geschäftsteilen der jeweiligen Unternehmensgruppe oder andere Transaktionen, welche bei Durchführung geeignet sind, den Vollzug der Fusion zu behindern oder zu gefährden oder ihren wirtschaftlichen Zweck zu vereiteln einzuholen oder zu solchen Angeboten oder Interessensbekundungen einzuladen oder solche zu fördern.
- (b) Falls eine Partei nach Abschluss dieses Vertrages ein Angebot oder eine Interessensbekundung für eine Transaktion im Sinne der vorstehenden Ziff. 7.7(a) erhält, wird sie die jeweils andere Partei unverzüglich darüber und über alle wesentlichen Bedingungen davon informieren.
- (c) Die betreffende Partei darf erst wesentliche Verhandlungen mit der Drittpartei aufnehmen, wenn (i) sie ihre Informationspflicht gemäss vorstehender Ziff. 7.7(b) erfüllt hat, (ii) ihr Verwaltungsrat zum Schluss gekommen ist, dass die von der Drittpartei angebotene Transaktion unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände für sie selbst und ihre Aktionäre der Fusion gemäss diesem Vertrag vorzuziehen ist und (iii) die jeweils andere Partei nicht innerhalb von fünf Handelstagen ein schriftliches Angebot für eine Abänderung dieses Fusionsvertrages erhält, welches Konditionen vorsieht, die mindestens gleichwertig mit dem Angebot der Drittpartei sind.

7.8 Anfechtungsklagen und weitere Ansprüche oder Klagen von Dritten

- (a) Falls Dritte (einschliesslich Aktionäre einer Partei) im Zusammenhang mit der Fusion Ansprüche gegen eine Partei oder deren Organe erheben oder Klage oder andere Rechtsbehelfe gegen diese oder gegen die Durchführung der Fusion ergreifen (einschliesslich Anfechtungsklagen gegen die Generalversammlungsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Fusion und Überprüfungsklagen gemäss Art. 105 FusG), werden sich die Parteien bei der Abwehr bzw. der Führung allfälliger Verfahren oder Verhandlungen gegenseitig unterstützen.
- (b) Jede Partei informiert die andere unverzüglich, wenn sie von solchen Ansprüchen, Klagen oder anderen Rechtsbehelfen Kenntnis erhält und hält diese über die Entwicklung informiert.

8 Wesentliche Änderungen der Unternehmen der Parteien

- (a) Im Fall, dass nach Abschluss dieses Vertrages eine wesentliche Änderung im Vermögen einer Partei im Sinne von Art. 17 FusG eintritt oder zu Tage tritt, werden die Parteien sich gegenseitig unverzüglich darüber und über die näheren Umstände informieren. Als wesentlich gelten Änderungen, welche eine wesentliche Abweichung der Unternehmensbewertung einer Partei gegenüber der diesem Vertrag zugrundeliegenden Unternehmensbewertung zur Folge haben (auch wenn sie nicht direkt im Aktiv- oder Passivvermögen einer Partei eintreten).
- (b) Die Parteien und namentlich ihre Verwaltungsräte bzw. deren unabhängige Ausschüsse werden in einem solchen Fall unverzüglich prüfen, ob dieser Vertrag und insbesondere das Umtauschverhältnis angepasst werden muss und darüber in guten

Treuen Verhandlungen führen mit dem Ziel, eine für beide Parteien und ihre Aktionäre angemessene Einigung zu erzielen und ggf. eine Änderung dieses Vertrages zu vereinbaren oder einvernehmlich auf die Fusion zu verzichten und diesen Vertrag aufzulösen.

- (c) Sollten diese Verhandlungen nicht innerhalb von 15 Tagen zu einer Einigung führen, stehen jeder Partei bzw. ihrem jeweiligen Verwaltungsrat (oder dessen unabhängigem Ausschuss) die Rechte und Handlungsmöglichkeiten gemäss Art. 17 FusG und im Einklang mit ihren Treue- und Sorgfaltspflichten zu.

9 Aufschiebende Bedingungen und Vollzug der Fusion

9.1 Wirksamkeit dieses Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Die Verwaltungsräte von Starrag und Tornos haben diesen Vertrag jeweils mit Beschluss vom 23. Oktober 2023 (Starrag) bzw. 25. Oktober 2023 (Tornos) genehmigt.

9.2 Aufschiebende Bedingungen für den Vollzug der Fusion

Der Vollzug der Fusion untersteht folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (a) Die Generalversammlung jeder Partei hat die Fusion und diesen Vertrag genehmigt und die in Ziff. 5 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
- (b) Keine gerichtlichen oder administrativen Verfahren sind rechtshängig und keine Urteile oder Verfügungen sind ergangen, die zu einem Verbot oder zur Verhinderung der in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktion führen können.

9.3 Beendigung dieses Vertrages

Dieser Vertrag fällt in folgenden Fällen dahin:

- (a) wenn die Generalversammlung von Starrag oder die Generalversammlung von Tornos die Fusion und diesen Vertrag oder die Anträge zu den in Ziff. 5 aufgeführten Beschlüsse endgültig ablehnt; oder
- (b) wenn entweder (i) eine Drittpartei ein öffentliches Kaufangebot (i.S. von Art. 125 ff. FinfraG) für den Erwerb von mehr als 33 $\frac{1}{3}$ % der im Handelsregister eingetragenen Aktien von Starrag und/oder Tornos macht und dieses Kaufangebot mindestens in diesem Umfang zustande gekommen ist oder von jener Drittpartei als zustande gekommen erklärt wird oder (ii) eine Drittpartei aufgrund eines Erwerbs von mehr als 33 $\frac{1}{3}$ % der Aktien einer Partei ein Pflichtangebot i.S.v. Art. 135 FinfraG unterbreitet; oder
- (c) wenn die Fusion nicht spätestens bis zum 30. Juni 2024 rechtskräftig im Handelsregister eingetragen ist.

9.4 Rücktritt bei Vertragsverletzung

- (a) Im Fall, dass eine Partei ihre Pflichten unter diesem Vertrag in schwerwiegender Weise verletzt und diese Verletzung nicht innert angemessener Frist behoben wird, hat die andere Partei bzw. ihr Verwaltungsrat (oder dessen unabhängiger Ausschuss) das Recht, nach schriftlicher Androhung von diesem Vertrag zurückzutreten und die Anträge ihrer Verwaltungsräte gemäss Ziff. 5 zurückzuziehen bzw. falls die Generalversammlung die Beschlüsse bereits gefasst hat, den Vollzug der Fusion aufzuschieben und einer unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung den Widerruf jener Beschlüsse zu beantragen, soweit dies gesetzlich zulässig und im Einklang mit den Sorgfalts- und Treuepflichten des betreffenden Verwaltungsrates ist.

- (b) Vor einem Rücktritt werden die Parteien in guten Treuen versuchen, eine Einigung über eine Anpassung dieses Vertrages, namentlich eine angemessene Anpassung des Umtauschverhältnisses, zu erzielen. Das Recht auf Realerfüllung und allfällige weitere Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten.

9.5 Vollzug der Fusion

- (a) Dieser Vertrag (und damit die Fusion) ist mit Eintragung der Fusion und der weiteren Geschäfte gemäss Ziff. 5 in den Handelsregistern vollzogen.
- (b) Die Anmeldungen für diese Eintragungen sind von den Parteien voraussichtlich am 7. Dezember 2023 oder, falls in diesem Zeitpunkt noch nicht alle Bedingungen gemäss Ziff. 9.2 erfüllt sind, so rasch als praktikabel und jedenfalls spätestens zehn Börsentage nach Eintritt der letzten offenen Bedingung oder einem zulässigen Verzicht darauf vorzunehmen.

10 Allgemeine Bestimmungen

10.1 Vertraulichkeit

Der Inhalt der Fusionsverhandlungen und die in diesem Zusammenhang ausgetauschten Unterlagen und Informationen sind von den Parteien vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Pflichten zur Auskunft gegenüber Behörden und Gerichten und der SIX Swiss Exchange.

10.2 Mitteilungen

Benachrichtigungen oder Erklärungen gegenüber der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelten als wirksam abgegeben, wenn sie per Einschreiben, Kurier oder E-Mail an die auf dem Deckblatt aufgeführten Adressen zuhanden der nachstehend aufgeführten Personen zugestellt resp. diesen Personen per E-Mail an die nachstehend aufgeführten E-Mail-Adressen gesendet werden. Für die Einhaltung einer Frist genügt die Absendung der Mitteilung am letzten Tag der Frist.

Starrag: Thomas Erne, thomas.erne@starrag.com

Tornos: Stéphane Pittet, pietet.s@tornos.com

10.3 Kosten

Jede Partei trägt für den Fall, dass dieser Vertrag nicht vollzogen wird, die Kosten, die ihr bei dessen Verhandlung entstanden sind, selbst, soweit nicht in gewissen Fällen (namentlich für gewisse Honorare von Beratern) eine andere Kostenteilung vereinbart worden ist. Falls die Fusion vollzogen wird, trägt Starrag die Kosten.

10.4 Vertragsänderungen

- (a) Die Verwaltungsräte der Parteien können vereinbaren, dass Bestimmungen dieses Vertrages sowie die Anträge an die jeweiligen Generalversammlungen abgeändert werden. Bei Abänderungen nach einem Genehmigungsbeschluss durch eine oder beide Generalversammlungen ist dabei zu beurteilen, ob die Änderung einen (oder mehrere) erneute Generalversammlungsbeschlüsse erforderlich macht. Soweit gesetzlich zulässig ist dies dann nicht der Fall, wenn die gefassten Generalversammlungsbeschlüsse ungeachtet der Vertragsänderung eingehalten und die wesentlichen Bedingungen der Fusion unverändert bleiben.

- (b) Änderungen dieses Vertrages sind nur in schriftlicher Form gültig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Ziff. 10.4.

10.5 Keine Verwirkung

Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so ist dies nicht als genereller Verzicht auf dieses Recht oder weitere Rechte auszulegen.

10.6 Salvatorische Klausel

Die Bestimmungen dieses Vertrags sind soweit möglich so auszulegen, dass sie nach dem anwendbaren Recht gültig und durchsetzbar sind. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unter dem anwendbaren Recht ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so ist sie durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der gemeinsamen Absicht der Parteien am nächsten entspricht, ausser es müsse angenommen werden, dass die Parteien bei Kenntnis der Ungültigkeit oder fehlenden Durchsetzbarkeit diesen Vertrag nicht abgeschlossen hätten. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags bleiben verbindlich und in Kraft.

10.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (a) Dieser Vertrag untersteht dem materiellen Schweizer Recht.
- (b) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Zürich, Schweiz.

(die nächste Seite ist die Unterschriftsseite)

Starrag Group Holding AG



Name: CHRISTIAN ANDROSCH
Funktion: VERWALTUNGS RAT


Name:
Funktion:

Tornos Holding AG

Name:
Funktion:

Name:
Funktion:

Starrag Group Holding AG


Name: ADRIAN STÜRМ
Funktion: VERWALTUNGSRAT

Name:
Funktion:

Tornos Holding AG

Name:
Funktion:


Name:
Funktion:


Starrag Group Holding AG

Name:
Funktion:

Name:
Funktion:

Tornos Holding AG


Name: Fr    Franqois
Funktion: Pr  sident


Name: Rollier Michel
Funktion: Administrateur

Anhang 1 – Fusionsbilanz Tornos Holding AG per 30. Juni 2023

Tornos Holding Ltd.

Moutier

Bericht des unabhängigen Prüfers
an den Verwaltungsrat

zum Zwischenabschluss per 30. Juni 2023
(Interim Financial Statements as at 30 June 2023)



Bericht des unabhängigen Prüfers

an den Verwaltungsrat der Tornos Holding Ltd.

Moutier

Prüfungsaussage

Wir wurden vom Verwaltungsrat beauftragt, den beiliegenden Zwischenabschluss per 30. Juni 2023 der Tornos Holding Ltd. (die Gesellschaft) – bestehend aus der Erfolgsrechnung für die Periode vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023, der Bilanz zum 30. Juni 2023 und dem Eigenkapitalnachweis für die dann endende Periode sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden, zu prüfen. Der Zwischenabschluss wurde aufgrund der Bestimmungen in Art. 11 FusG erstellt.

Bei unserer Prüfung sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass der Zwischenabschluss per 30. Juni 2023 nicht dem schweizerischen Gesetz entspricht.

Grundlage für die Prüfungsaussage

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungshinweis 30 Prüfungen nach dem Bundesgesetz über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (PH 30) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesem Prüfungshinweis sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unsere Prüfungsaussage zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats für den Zwischenabschluss

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung eines Zwischenabschlusses in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses

Unser Ziel ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung einen Bericht zum Zwischenabschluss abzugeben, der unsere Prüfungsaussage enthält. Unsere Prüfung umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind die Prüfung des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Prüfung.

PricewaterhouseCoopers AG


Gerhard Siegrist


Astrit Mehmeti

Neuchâtel, 20. Oktober 2023

Beilage:

- Zwischenabschluss per 30. Juni 2023 (Interim Financial Statements as at 30 June 2023)

PricewaterhouseCoopers SA, Rue des Epancheurs 6, case postale, 2001 Neuchâtel, Switzerland
Téléphone: +41 58 792 67 00, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.

Interim Financial Statements
as at 30 June 2023
(Zwischenabschluss)

Tornos Holding Ltd.

Interim Income Statement (Erfolgsrechnung)

Tornos Holding Ltd.

In CHF 1 000	Notes	1st HY 2023 1.1.-30.6.2023	1st HY 2022 1.1.-30.6.2022
Other income		-	-
Total income		-	-
Marketing and sales		-	-
Administrative expenses		-505	-497
Research and development		-	-
Taxes other than on income		-14	-14
Total expenses		-519	-511
Reversal of impairment on investments and loans to subsidiaries	8	51 811	-
Finance income/(expenses) - net		-6	-4
Exchange gains/(losses) - net		-155	207
Result before income taxes		51 131	-308
Income taxes		-1 721	-
Net result		49 410	-308

Interim Balance Sheet (Bilanz)

Tornos Holding Ltd.

In CHF 1 000	Notes	30.6.2023	in %	31.12.2022	in %
Assets					
Cash and cash equivalents		322		66	
Receivables from Group companies		5 769		5 924	
Other current assets		127		7	
Total current assets		6 218	4.9%	5 997	7.2%
Loans to subsidiaries	8	46 189		8 784	
Investment in subsidiaries	4 / 8	75 029		68 683	
Total non-current assets		121 218	95.1%	77 467	92.8%
Total assets		127 436	100.0%	83 464	100.0%
Liabilities and equity					
Payables to third parties		117		9	
Payables to Group companies		21 129		23 304	
Accrued expenses		1 997		52	
Total current liabilities		23 243	18.2%	23 366	28.0%
Share capital	5	19 878		19 878	
Statutory retained earnings		-		46	
Statutory capital reserve					
Reserve from capital contribution	5	79 382		85 301	
Retained earnings / Accumulated losses		5 062		-44 069	
Treasury shares	6	-129		-1 057	
Total equity		104 193	81.8%	60 098	72.0%
Total liabilities and equity		127 436	100.0%	83 464	100.0%

Interim Statement of Changes in Equity (Eigenkapitalnachweis)

Tornos Holding Ltd.

In CHF 1 000	Share capital	Statutory retained earnings	Reserve from capital contribution	Retained earnings / Accumulated losses	Treasury shares	Total
At December 31, 2021	69 572	46	40 538	-42 962	-1 386	65 808
Net result				-308		-308
Sales & purchases of treasury shares				-87	329	242
At June 30, 2022	69 572	46	40 538	-43 357	-1 057	65 742
Net result				-712		-712
Distribution to shareholders	-4 969		37			-4 932
Capital reduction	-44 725		44 725			-
At December 31, 2022	19 878	46	85 301	-44 069	-1 057	60 098
Net result				49 410		49 410
Offsetting		-46		46		-
Distribution to shareholders			-5 919			-5 919
Sales & purchases of treasury shares				-325	928	603
At June 30, 2023	19 878	-	79 382	5 062	-129	104 193

Notes to the Interim Financial Statements (Anhang)

Tornos Holding Ltd.

All figures are presented in thousands of Swiss francs (CHF) unless otherwise stated.

1. Purpose of interim financial statements

These interim financial statements have been prepared in accordance with the Swiss Merger Act and article 960f of the Swiss Code of Obligations in connection to the planned merger with Starrag Group Holding AG, which shall take place retrospectively as of 1.7.2023 depending on the final decision made by the general meeting.

2. Basis of preparation

The financial statements of Tornos Holding Ltd., Moutier are prepared in accordance with the provisions of the Swiss law and the Company's Articles of Incorporation.

For replacement purposes and to ensure the long-term prosperity of the undertaking, additional depreciation and valuation adjustments may be made. For the same purposes, the cancellation of depreciation and valuation adjustments that are no longer justified may be dispensed with.

3. Accounting principles applied in the preparation of the financial statements

Significant balance sheet items are accounted for as follows:

Cash and cash equivalents which include cash in hand, deposits held at call with banks, other short term highly liquid investments with original maturities of three months or less are stated at their nominal amounts.

Group receivables are carried at their nominal value. Impairment charges, if any, are calculated for these assets on an individual basis based on a review and assessment of the recoverability of the outstanding balances. The carrying amount of the asset is reduced through the use of an impairment charge, and the amount of the loss is recognized in the income statement. Subsequent recoveries of amounts previously written off are credited in the income statement and presented separately.

Investments and loans to subsidiaries are recognized at acquisition costs. The carrying amount of the investments and loans are assessed individually after the first recognition on the balance sheet provided that due to their similarity they are not usually combined as a group for valuation. They are reviewed for impairment on a regular basis. Prudence is applied when assessing the valuation. Impairment losses are recognized in the income statement.

Treasury shares are valued at historical acquisition value without subsequent valuation. Gains and losses from disposals of treasury shares, including transaction costs, are recorded directly in retained earnings / accumulated losses.

All assets and liabilities denominated in foreign currencies are translated according to the exchange rates applicable on the balance sheet date. Income and expenses denominated in foreign currencies and all foreign exchange transactions are translated at the exchange rates prevailing on their respective transaction dates. Resulting foreign exchange differences are recognized in the income statement.

4. Subsidiary

Name	Purpose	Share capital		30.6.2023	31.12.2022
		in 1 000		% held/ voting rights	% held/ voting rights
Tornos Ltd, Moutier Switzerland	Production and sales	CHF	650	100	100
Tornos (Taichung) Machine Works Ltd., Taiwan region	Production	TWD	60 250	100	100

A list of all subsidiaries indirectly held by Tornos Holding Ltd. is found in the note 5 of the consolidated financial statements 2022 of Tornos Group. No changes occurred since 31 December 2022.

5. Share capital, conditional capital and authorized capital

5.1 Share capital

As of June 30, 2023 and as of December 31, 2022 the share capital consisted of 19 877 671 ordinary registered shares with a par value of CHF 1.00 each. The holders of the ordinary shares are entitled to receive dividends as declared by the meetings of shareholders and are entitled to one vote per share at the meetings of shareholders.

	Issued registered shares	Treasury shares	Total shares in circulation
Issued and fully paid-in at December 31, 2021	19 877 671	-195 219	19 682 452
Movement in treasury shares	-	46 300	46 300
Issued and fully paid-in at June 30, 2022	19 877 671	-148 919	19 728 752
Movement in treasury shares	-	-	-
Issued and fully paid-in at December 31, 2022	19 877 671	-148 919	19 728 752
Movement in treasury shares	-	130 750	130 750
Issued and fully paid-in at June 30, 2023	19 877 671	-18 169	19 859 502

5.2 Conditional share capital

	1.1.-30.6.2023		1.1.-31.12.2022	
	Number of shares	Amount	Number of shares	Amount
At beginning of the period	706 662	706 662	706 662	2 473 317
Utilization	-	-	-	-
Reduction of par value of the share	-	-	-	-1 766 655
At end of the period	706 662	706 662	706 662	706 662

The conditional share capital amounts to CHF 706 662 (2022: CHF 706 662) and is reserved for the issuance of shares that may be used by the Board of Directors to satisfy stock option plans in favor of eligible members defined by the Board of Directors. In 2022 the par value of the share of Tornos Holding Ltd has been reduced from CHF 3.50 down to CHF 1.00.

5.3 Authorized share capital

Tornos does not have any authorized capital.

6. Treasury shares

Movements in treasury shares are as follows:

	1.1.-30.6.2023		1.1.-31.12.2022	
	Number of shares	Amount (in CHF 1 000)	Number of shares	Amount (in CHF 1000)
At beginning of the period	148 919	1 057	195 219	1 386
Sale of treasury shares	-130 750	-928	-46 300	-329
At end of the period	18 169	129	148 919	1 057

Treasury shares are valued at average purchase price. The average purchase price as per 30.6.2023 is CHF 7.10 (31.12.2022: CHF 7.10).

During the period from 1.1.-30.6.2023:

- 130 750 treasury shares have been transferred to the Management and Board at the weighted average price of CHF 4.62 under the Management and Board Participation plan 2007 (MBP07)

During the year 2022:

- 46 300 treasury shares have been transferred to the Management and Board at the weighted average price of CHF 5.22 under the Management and Board Participation plan 2007 (MBP07)

7. Significant shareholders

The following shareholders held more than 5 percent of the share capital of the Company at June 30, 2023:

In CHF 1 000	30.6.2023	31.12.2022
Walter Fust	48.93%	48.89%
Michel Rollier	14.36%	14.36%

These are the number of shares known by Tornos or according to the latest declaration made to SIX Swiss Exchange Ltd. The percentages are based on the effective number of shares at balance sheet date.

8. Reversal of impairment on investments and loans to subsidiaries

The carrying amount of the investments and loans to subsidiaries was reviewed at June 30, 2023, a reversal of 51 811 KCHF was booked accordingly (December 31, 2022: none).

9. Number of full-time equivalents

The Company as a holding does not have any employees (previous period: none).

10. Leasing liabilities and liabilities to pension plans

There are none (previous period: none).

11. Assets pledged

None of the Company's assets are pledged (previous period: none).

12. Contingent liabilities

There are no contingent liabilities at the end of June 2023 (previous period: none).

13. Share and option holdings by members of the Board of Directors and General Management

	Number at 30.6.2023		Number at 31.12.2022	
	Shares	Options	Shares	Options
François Frôté / GFIE SA / FFW SA	216 649	16 000	216 649	16 000
Walter Fust	9 726 686	-	9 718 686	8 000
Michel Rollier / Rollomatic Holding SA	2 853 733	24 000	2 853 733	24 000
Till Fust	8 000	16 000	4 000	18 000
Total Board of Directors	12 805 068	56 000	12 793 068	66 000
Michael Hauser (CEO)	119 805	60 000	119 805	60 000
Jens Thing	60 000	35 000	30 000	35 000
Stéphane Pittet	20 000	40 000	-	30 000
Total General Management	199 805	135 000	149 805	125 000

14. Additional information, cash flow statement and management report

According to Article 961d paragraph 1 of the Swiss Code of Obligations, additional information, the statement of cash flows and the management report are dispensed with, as the Tornos Holding Ltd. prepares the consolidated financial statements in accordance with a recognized financial reporting standard.

15. Subsequent event

There are no subsequent events to be mentioned.